

Ratgeber Recht: Darf man aus Gerichtsverhandlungen twittern?

Gerichtsverhandlungen in Österreich sind öffentlich. Das ergibt sich aus der Bundesverfassung und davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Aber wer besucht schon regelmäßig die Gerichte, um sich zu informieren? Der durchschnittliche Bürger wird sich üblicherweise überwiegend auf die Berichterstattung in den Medien verlassen.

Berichte über laufende Gerichtsverfahren sind grundsätzlich erlaubt. Journalisten dürfen in der Verhandlung Notizen machen und – als Gedächtnisstütze für sich selbst – sogar den Verhandlungsverlauf aufnehmen. Generell sind Ton- und Filmaufnahmen sowie -übertragungen hierzulande jedoch ausdrücklich verboten.

Live-Ticker und Tweets – also Meldungen im Internet in kurzen Zeitabständen zu einem bestimmten aktuellen Ereignis, um dem Leser den Eindruck zu vermitteln, er würde das Ereignis beinahe selbst mitverfolgen – sind wiederum grundsätzlich zulässig. Das kann zu folgendem Szenario führen: Stellen Sie sich vor, ein Zeuge verfolgt einen Live-Ticker vor dem Verhandlungssaal über sein Smartphone und weiß somit schon vor seiner Einvernahme, was andere Zeugen ausgesagt haben. Oder: Ein Medium twittert aus dem Verhandlungssaal in reißerischer Art über den Angeklagten und verletzt dadurch dessen Persönlichkeitsrechte.

Das Gericht hat nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Grundrechte jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Live-Berichterstattung die Verhandlung beeinträchtigt oder stört und kann diese gegebenenfalls verbieten.

Fazit: Auch mittels neuer Medien darf aktuell vom Inhalt einer Gerichtsverhandlung berichtet werden. Ein Verbot ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn es sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, zum Beispiel um zu verhindern, dass Zeugen in ihrer Aussage beeinflusst werden.



© privat

Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.



© cSt

Zur Autorin

Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer: Familienförderung neu ab 2019

In den letzten Wochen wurden von der neuen Regierung viele Neuerungen angekündigt. Eine der ersten konkreten Maßnahmen, die beschlossen wurden ist die Einführung des Familienbonus, der ab 2019 den Kinderfreibetrag und die absetzbaren Kinderbetreuungskosten ersetzen soll. Nach einer Schätzung der Regierung soll dies zu einer Steuerentlastung von bis zu 1,5 Mrd. Euro führen.

Der Familienbonus soll als Absetzbetrag die Einkommensteuer direkt reduzieren, während Kinderfreibetrag und -betreuungskosten derzeit nur die Steuerbemessungsgrundlage verringern. Er soll 1.500 Euro pro Kind bis zum 18. Lebensjahr betragen. Für volljährige Kinder, die weiter Familienbeihilfe beziehen, ist ein reduzierter Betrag von 500 Euro vorgesehen.

Der Bonus kann wahlweise von einem Elternteil in Anspruch genommen oder zwischen den Eltern aufgeteilt werden; die Aufteilung ist auch bei getrennt lebenden Eltern vorgesehen. Die Förderung kann entweder in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden oder vom Arbeitgeber schon bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Auch Alleinverdiener und Alleinerzieher die aufgrund eines geringen Einkommens keine Steuern zahlen, sollen durch die Erhöhung der entsprechenden Absetzbeträge von der Neuerung profitieren.

Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zu 10 Jahren und der Kinderfreibetrag können letztmalig in der Arbeitnehmerveranlagung für 2018 geltend gemacht werden.